

Turngau Münsterland

S a t z u n g

§ 1

Name, Sitz, Wappen

1.1 Der TURNGAU MÜNSTERLAND (TGM) ist die Gemeinschaft der Turnvereine des Münsterlandes innerhalb des WESTFÄLISCHEN TURNERBUNDES (WTB) und DEUTSCHEN TURNERBUNDES (DTB). Er hat seinen Sitz in Münster (Westfalen) und ist in das Vereinsregister unter Nr. 1754 beim Amtsgericht Münster eingetragen.

1.2 Der TGM führt ein Wappen, das als Quadrat auf einer Spitze steht. Dieses trägt auf gelbem Fond den Namenszug TURNGAU MÜNSTERLAND in schwarz, ein Wappenschild in gleich starken Querbalken in gold, rot, silber, die 4-F des Deutschen Turnerbundes in rot und die Gründungsjahreszahl 1895 in schwarz, im oberen Bereich zwei Schrägbalken, die mit grünen Eichenblättern verziert sind.

§ 2

Ziele und Aufgaben

2.1 Zweck des TGM ist die Förderung des Sports, insbesondere des turnerisch Verstandenen im Sinne Friedrich Ludwig Jahns, sowie die geistige und musische Erziehung zur Förderung der Gesundheit, der Jugenderziehung und sinnvoller Freizeitgestaltung. Die Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung durch Aufbau und Förderung von Gemeinschaft.

2.1.1 Die Schwerpunkte im turnpraktischen Bereich liegen in der gleichrangigen Förderung des Leistungs-, Breiten-, Freizeit- und des Gesundheitssports.

Zudem bemüht er sich um Aus- und Fortbildung geeigneter Warte und Lehrkräfte und um Gründung und Förderung von Vereinen und Turnabteilungen.

2.2 Der TGM verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung

Der TGM ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Tätigkeit ist nicht auf einen wirtschaftlichen Gewinn gerichtet.

Mittel des TGM dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des TGM. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des TGM fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.3. Er übt parteipolitische Neutralität, religiöse und weltanschauliche Toleranz und bekennt sich zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Der TGM fordert von seinen Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1 Mitglieder des TGM sind Vereine bzw. Abteilungen von Vereinen, die Sport betreiben.

3.2 Die Aufnahme in den TGM ist unter Beifügung einer Mitgliederbestandsangabe, einer eingetragenen Vereinssatzung und einer Erklärung über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit beim Gauvorstand schriftlich zu beantragen. Der Verein muss eine schriftliche Erklärung über die Anerkennung der Satzung des TGM abgeben. Der Gauvorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Berufungsinstanz ist der Gauturntag.

3.3 Der Austritt aus dem TGM ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist mindestens drei Monate vorher dem Gauvorstand durch nachweisliche schriftliche Mitteilung anzuzeigen.

Das austretende Mitglied hat den Beitrag bis zum Schluss des Kalenderjahres zu entrichten. Bereits entrichtete Beiträge werden nicht erstattet.

3.4 Mit dem Tage des Austritts oder des Ausschlusses erlöschen alle aus der Mitgliedschaft entstandenen Rechte.

3.5 Beim Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes - z. B. Schädigung des Ansehens oder Zweckes des TGM oder seiner übergeordneten Verbände, Missachtung der Satzung oder Turnordnung des Deutschen Turnerbundes (DTB) sowie der Beschlüsse des Gauvorstandes oder Gauturntages, Nichtbezahlung der Beiträge trotz Mahnung - kann der Gauvorstand ein Mitglied für bestimmte Zeit sperren, d. h. von der aktiven Teilnahme an Veranstaltungen ausschließen oder die Mitgliedschaft ganz aufheben. Von dem Beschluss einer Sperrung oder eines Ausschlusses ist das betroffene Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich zu benachrichtigen. Gegen diesen Beschluss steht dem Betroffenen das Recht des Einspruchs, bzw. einer Anhörung durch den Gauvorstand zu. Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung des Beschlusses mit Begründung an den Gauvorstand zu richten. Durch den Einspruch wird die vorläufige Ausführung des Beschlusses nicht aufgehoben. Die endgültige Entscheidung trifft der Gauehrenrat.

§ 4 Organe des TGM

4.1 Zur Verwaltung und Leitung sind bestellt:

1. der Gauturntag (Mitgliederversammlung des TGM)
2. der geschäftsführende Vorstand
3. der Gauvorstand
4. der Gaujugendturntag (Vollversammlung der Turnerjugend)
5. der Gauturnrat
6. der Gauehrenrat.

4.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 5 Gauturntag (Mitgliederversammlung des TGM)

5.1 Oberstes Organ des TGM ist die Mitgliederversammlung. Der ordentliche Gauturntag findet alle 2 Jahre statt. Ort und Zeit des Gauturntages bestimmt der Gauvorstand. Ein Gauturntag ist ordnungsgemäß einberufen, wenn der Gauvorstand Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung mindestens 4 Wochen vor dem Gauturntag durch Rundschreiben und im amtlichen Mitteilungsblatt des WTB bekannt gegeben hat. Die Einladung kann auch per e-mail erfolgen.

5.2 Die Tagesordnung muß enthalten:

- Berichte des Vorstandes
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahlen gem. § 6, 8, 9
- Verschiedenes

5.3 Ein außerordentlicher Gauturntag kann vom Gauvorstand einberufen werden, wenn er es für erforderlich hält. Er muß ihn innerhalb einer Frist von 30 Tagen einberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

5.4 Der Gauturntag setzt sich zusammen aus:

- den Vertretern der Vereine oder Abteilungen, die ihren Verpflichtungen nachgekommen sind. Sie können bis zu 3 Stimmberechtigte entsenden. Vereine mit mehr als 500 Mitgliedern dürfen darüber hinaus für jede weiteren angefangenen 500 Mitglieder einen zusätzlichen Stimmberechtigten delegieren. Als Grundlage dient die letzte Mitglieder-Bestandserhebung des LSB – Turnen.
- dem Gauvorstand
- dem Gauturnrat
- den Delegierten der Turnerjugend
- den Gauehrenmitgliedern

5.5 Anträge, die beim Gauturntag behandelt werden sollen, sind spätestens 14 Tage vorher schriftlich oder per e-mail bei der bzw. dem Gauvorsitzenden einzureichen. Anträge, die verspätet oder erst während des Gauturntages eingehen, können nur mit Zustimmung des Gauturntages bei einfacher Mehrheit behandelt werden.

5.6 Die Gauturntage sind ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmen sind nicht übertragbar. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

5.7 Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn entsprechende Anträge auf der Tagesordnung stehen. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

5.8. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine schriftliche / geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.

5.9. Die Mitgliederversammlung wird vom Gauvorsitzenden/Gauvorsitzende, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter/die Leiterin.

Der oder die Versammlungsleiter/-in bestimmt den oder die Protokollführer/-in.

Über den Verlauf des Gauturntages ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Beschlüsse sind wörtlich darin aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter/-in und vom Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§ 6 Gauvorstand

6.1 Der Gauvorstand besteht aus:

1. 1. Vorsitzender / 1. Vorsitzende
2. 2. Vorsitzender / 2. Vorsitzende
3. Oberturnwart / Oberturnwartin
4. Kassenwart / Kassenwartin
5. Frauenwartin
6. Beauftragter / Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit
7. Geschäftsführer / Geschäftsführerin
8. Jugendwart / Jugendwartin
9. Fachwart / Fachwartin für weibliches oder männliches Kinderturnen
10. Fachwart / Fachwartin für weibliches oder männliches Jugendturnen

6.2 Die unter 1., 2., 3., 4., 7. und 8. genannten Amtsträger bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB .

Personalunion bei diesen Amtsträgern ist nicht zulässig.

6.2.1. Der TGM wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende vertreten.

6.2.2. Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des TGM. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnung einem anderen Organ zugewiesen sind. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt , bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach §30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.

6.2.3. Der geschäftsführende Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.

6.2.4. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des /der 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den/die Gauvorsitzenden/Gauvorsitzende einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.

6.2.5. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.

6.3 Die Bezirksvorsitzenden gehören dem Gauvorstand stimmberechtigt an.

6.4 Der Gauvorstand beruft Beisitzer, sofern es die Aufgabenstellung erfordert.

6.5 Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 4 Jahren auf dem Gauturntag gewählt. Die Wahl erfolgt einzeln. Wiederwahl ist zulässig.

Das Mitglied bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zum darauf folgenden Gauturntag im Amt.

6.6 Der Gauturntag wählt im Wechsel die unter

- 1., 3., 5., 7., und
- 2., 4., 6., genannten Vorstandsmitglieder.

6.7 Die unter 8., 9. und 10. Genannten wählt der Gaujugendturntag (Vollversammlung der Turnerjugend des TGM). Sie werden dem Gauturntag vorgestellt. Die Entsendung der Vertreter und Vertreterinnen der Turnerjugend zu Ziffer 9 und 10 erfolgt durch den Gaujugendvorstand.

6.8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Beendigung seiner Amtszeit aus, so ist der Vorstand berechtigt, das Amt bis zum nächsten Gauturntag kommissarisch zu besetzen.

6.9 Die Mitglieder des Vorstandes können auf Einladung an den Versammlungen der angeschlossenen Vereine bzw. Abteilungen teilnehmen.

6.10 An Sitzungen des Gauturnrates und der Bezirke können die Vorstandsmitglieder beratend, der/die Gauvorsitzende und der/die Gauoberturnwart/in jedoch auch beschließend teilnehmen.

§ 7 Gauturnrat

7.1 Zum Gauturnrat gehören:

1. Oberturnwartin / Oberturnwart
2. Leiterin /Leiter Bildungsregion Münsterland
3. Frauenwartin
4. Jugendwartin / Jugendwart
5. Fachwartin / Fachwart für Kinderturnen
6. Fachwartin / Fachwart für Jugendturnen
7. Fachwartin für Frauenturnen
8. Fachwart für Männerturnen
9. Fachwartin / Fachwart für Sport mit Älteren
10. Fachwartin / Fachwart für Fitness und Gesundheit
11. Fachwartin / Fachwart für männliches Gerätturnen leistungsbezogen
12. Kampfrichterwartin / Kampfrichterwart
für männliches Gerätturnen leistungsbezogen
13. Fachwartin / Fachwart für weibliches Gerätturnen leistungsbezogen
14. Kampfrichterwartin / Kampfrichterwart
für weibliches Gerätturnen leistungsbezogen
15. Kampfrichterwartin / Kampfrichterwart für weibliches Gerätturnen Breitensport
16. Fachwartin / Fachwart für Rhythmische Sportgymnastik
17. Kampfrichterwartin / Kampfrichterwart für Rhythmische Sportgymnastik
18. Fachwartin / Fachwart für Leichtathletik
19. Kampfrichterwartin / Kampfrichterwart für Leichtathletik
20. Fachwartin / Fachwart für Schwimmen
21. Kampfrichterwartin / Kampfrichterwart für Schwimmen
22. Fachwartin / Fachwart für Trampolinturnen
23. Kampfrichterwartin / Kampfrichterwart für Trampolinturnen
24. Fachwartin / Fachwart für Turnspiele
25. Fachwartin / Fachwart für Orientierungslauf
26. Fachwartin / Fachwart für Wandern
27. Fachwartin / Fachwart für Schneesport
28. Fachwartin / Fachwart für Mehrkämpfe
29. Fachwartin / Fachwart für RopeSkipping
30. Fachwartin / Fachwart für Rhönradturnen

7.2 Es werden so viele Fachwärtinnen bzw. Fachwarte durch den Vorstand eingesetzt, wie Sachgebiete betreut werden müssen. Bei Bedarf können weitere Fachwärtinnen bzw. Fachwarte durch den/die Oberturnwart/in eingesetzt werden. Turnratsämter, die nicht dem Vorstand angehören, können bei Bedarf (nach Zustimmung des Vorstandes) doppelt besetzt werden.

7.3 Vorsitzende/r des Gauturnrates ist der/die Gauoberturnwart/in.

7.4 Die Mitglieder des Gauturnrates sind für die fachlichen Aufgaben ihres Gebietes verantwortlich. Sie werden für 2 Jahre vom Gauturntag bestätigt

§ 8 Gaehrenrat

8.1 Die Mitglieder des Gaehrenrates werden vom Gauturntag für 4 Jahre gewählt. Er besteht aus 5 Mitgliedern - Frauen und Männern - die weder dem Gauvorstand noch dem Gauturnrat angehören dürfen. Er kann als Schlichtungsinstanz bei Streitigkeiten der Mitglieder untereinander oder aber bei solchen der Führungsstellen des Gaus mit den Vereinen angerufen werden. Kommt es durch Vermittlung des Gaehrenrates nicht zu einer Einigung, so kann er, wenn die Beteiligten damit einverstanden sind, eine Entscheidung treffen.

8.2 Der Gaehrenrat wählt sich seine(n) Vorsitzende(n).

8.3 Der/die Gauvorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in ist zu den Sitzungen des Ehrenrates einzuladen.

§ 9 Finanzwesen

9.1 Der TGM erhebt zur Durchführung seiner Aufgaben von den angeschlossenen Vereinen oder Abteilungen nach ihrem Mitgliedsbestand Beiträge. Die Höhe der Beiträge kann alle zwei Jahre neu durch den Gauturntag festgesetzt werden. Mit dem Gaubeitrag werden die vom Deutschen Turnerbund (DTB), Westfälischen Turnerbund (WTB) und Landessportbund (LSB) beschlossenen Verbandsabgaben erhoben und über den WTB an diese - als durchlaufende Posten - abgeführt.

9.2 Für besondere Leistungen des TGM können einmalige Umlagen oder Gebühren erhoben werden. Die Höhe und die Fälligkeit wird durch den Gauturntag beschlossen. Umlagen können bis zum 6-fachen des jährlichen Mitgliedbeitrages festgesetzt werden.

9.3. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.

9.4. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht dem TGM zugegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gem. §288 Abs.1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach §247 BGB zu verzinsen. Fällige Beitragsforderungen werden vom TGM außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

9.5 Der Gauturntag wählt alle zwei Jahre aus den 3 Bezirken je einen/eine sachkundigen Kassenprüfer/in, sowie aus den 3 Bezirken je einen/eine Ersatzkassenprüfer/in, die nicht den Organen des TGM angehören dürfen. Wiederwahl ist zulässig, jedoch mit der Maßgabe, dass der/die am längsten amtierende Kassenprüfer/Kassenprüferin ausscheidet.

9.6 Die Kassenprüfer prüfen jährlich die gesamte Kasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen. Über den Befund ist eine dem Gauvorstand bis Ende Februar des Folgejahres vorzulegende Niederschrift anzufertigen.

9.7 Auf dem nächsten Gauturntag haben die Prüfer über das Ergebnis zu berichten. Sie beantragen die Entlastung des Gauvorstandes.

§ 10 Turnerjugend

10.1 Die Turnerjugend des Turngaues Münsterland ist die Gemeinschaft aller Kinder und Jugendlichen in den dem TGM angehörenden Vereinen. Die Turnerjugend gestaltet den Kinder- und Jugendbereich in eigener Verantwortung und trägt Mitverantwortung in der Gesamtorganisation des TGM.

10.2 Ihren Weg, ihre Ziele und ihre Organe regelt die vom Gaujugendturntag (Vollversammlung der Turnerjugend) zu erlassende Jugendordnung, die zu dieser Satzung nicht im Widerspruch stehen darf.

10.3. Die Turnerjugend führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und der durch den Gaujugendturntag erlassenen Jugendordnung.

10.4. Die Turnerjugend hat keine eigene Finanzverwaltung. Die erforderlichen Mittel für Lehrgänge und Tagungen werden im Haushalt und in der Finanzverwaltung des TGM bereitgestellt. Ein Verfügungsfond für den allgemeinen Schriftverkehr zur Vorbereitung von Tagungs- und Lehrgangseinladungen wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bereitgestellt.

§ 11

Gliederung des Gaues

11.1 Zur Durchführung seiner Aufgaben gliedert sich der Gau in 3 Bezirke. Die Abgrenzung legt der Gauvorstand im Einvernehmen mit dem Gauturntag fest.

11.2 Die Bezirke wählen auf einem alle 2 Jahre - zwischen den Gauturntagen - stattfindenden Bezirksturntag (Mitgliederversammlung des Bezirkes) ihre Vorstände selbständig.

Der Vorstand besteht aus:

1. 1.Vorsitzender/1. Vorsitzende
2. Oberturnwart/ Oberturnwartin
3. Kinder-/Jugendturnwart/-in
4. bis zu 5 weiteren Beisitzern/Beisitzerinnen oder Bezirksfachwarten/-innen

11.3 Neben dem Bezirksvorstand können im Einvernehmen mit dem/der Gauoberturnwart/in Bezirksfachwarte / Bezirksfachwartin(e)n eingesetzt werden.

11.4 Die Satzung des TGM ist für die Bezirke bindend.

11.5 In wirtschaftlicher Hinsicht unterstehen die Bezirke dem TGM.
Sie haben keine Finanzhoheit.

§ 12

Vergütung der Organmitglieder Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

12.1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

12.2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den TGM gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

12.3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der/ die 1.Vorsitzende.

12.4. Im übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des TGM einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der geschäftsführende Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

12.5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung, geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden und spätestens bis zum 31.12. des laufenden Jahres eingereicht wurden.

12.6. Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

§ 13

Ehrungen

13.1 Für langjährige, ehrenamtliche Tätigkeit innerhalb des Gaues, der Bezirke oder der Vereine sowie für besondere Verdienste um Führung und Entwicklung des Turnens im TGM kann Frauen und Männern durch den Gauvorstand die Gauehrennadel mit einer Besitzurkunde verliehen werden.

13.2 Für besondere Verdienste um den TGM kann der Gauturntag auf Vorschlag des Gauvorstandes Ehrenmitglieder ernennen. Sie haben auf den Gauturntagen Sitz und Stimme.

13.3 Das nähere Verfahren über die Verleihung von Ehrungen regelt die vom Vorstand zu erlassende Ehrungsordnung.

13.4 Weitere Ehrungen regeln die Ehrungsordnungen des Westfälischen Turnerbundes (WTB) und des Deutschen Turnerbundes (DTB).

§ 14

Auflösung des TGM

14.1 Die Auflösung des TGM kann nur mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten auf einem nur mit dieser Tagesordnung einberufenen Gauturntag beschlossen werden.

14.2 Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Gaues oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke (Gemeinnützigkeit) fällt das Vermögen des Turngau Münsterland an den WTB oder dessen Rechtsnachfolger. Diese haben es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige turnerische Zwecke zu verwenden.

§ 15

Schlussbestimmungen

15.1 Zu dieser Satzung hat der Gauvorstand Ausführungsbestimmungen im Sinne von Geschäftsordnungen für den Gauvorstand und den Gauturnrat zu erlassen.

15.2 Für den Gauturnrat ist die vom Deutschen Turnerbund (DTB) erlassene Turnordnung zu beachten.

15.3 Diese Satzung wurde auf dem Gauturntag am 15. März 1975 in Handorf mit satzungsmäßiger Mehrheit verabschiedet und auf den Gauturntagen am 20. April 1985 in Gladbeck, am 13. April 1991 in Gelsenkirchen, am 24. April 1993 in Mettingen ,am 03.März 2001 in Münster und am 19.3.2011 in Gronau mit satzungsmäßiger Mehrheit geändert und ergänzt. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Vorstehende Satzung ist unter Nr. 1754 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Münster eingetragen worden. 48149 Münster, den (Datum des Eintrags)